



Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Referat DP 22  
z. Hd. Frau Dr. Nino Kobadze  
Invalidenstr. 44  
10115 Berlin

**- Nur per E-Mail -**

Ihre Mail vom 24.5.2024; 15.50 Uhr

Ihnen schreibt: Volker Wente

T: 0221 57979 138 M: 0163 5797938  
[wente@vdm.de](mailto:wente@vdm.de) [www.vdm.de](http://www.vdm.de)

Sitz des Vereins ist Berlin · VR 14053 Nz

Bankverbindung  
IBAN DE60 7609 0500 0004 2210 01  
BIC GENODEF1S06

Vorstand:  
Heino Seeger (Vorsitzender)  
Volker Wente (Stv. Vorsitzender)

Lobbyregister Dt. Bundestag Nr. R002974

24. Mai 2024

**Referentenentwurf Mobilitätsdatengesetz (MDG) Stand 19.4.2024**

**Hier: Stellungnahme des VDMT**

Bezug: Ihre E-Mail vom 24.5.2024 15.50 Uhr

Sehr geehrte Frau Dr. Kobadze,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns ganz herzlich für die kurzfristige Klarstellung danken, dass Museums- und Touristikbahnen von Geltungsbereich des MDG nicht umfasst sein sollen. Wir teilen diese Auffassung ausdrücklich. Letztlich nutzen die Fahrgäste der Museums- und Touristikbahnen diese Bahnen nicht zum Zwecke der Ortsveränderung. Für sie ist das Reiseerlebnis als solches Anlass für die Mitfahrt. Die Reise ist also Selbstzweck und die Zielrichtung des MDG stiftet damit für sie keinen Mehrwert.

Allerdings lehrt die Erfahrung, dass Rechtsvorschriften, deren Adressaten Eisenbahnen und deren Aufsichtsorgane i.w.S. sind, oftmals von technisch Vorgebildeten, aber juristisch eher weniger Erfahrenen angewandt werden. Das führt vielfach zu Missverständnissen, weil deren Auslegung bereits am möglichen, oft aber nicht intendierten Wortsinn endet. Deshalb regen wir an, dass der Rechtsgedanke des Erwägungsgrundes 10 der Richtlinie 2010/49/EU in das MDG aufgenommen wird und § 1 „Anwendungsbereich“ klarstellend um folgenden Absatz 2 ergänzt wird:

*„Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Eisenbahnen, die überwiegend aufgrund ihres historischen oder touristischen Interesses betrieben werden.“*

Diese Ausnahmeregelung, die bereits in der EU-RL 2010/40 als grundlegenden Normen der EU intendiert ist, würde sich nahtlos in andere eisenbahnrechtliche Vorschriften der EU einfügen, weil die EU es den Mitgliedsstaaten freistellt, wie sie den Bereich der Museums- und Touristikbahnen regeln ( vgl. z. B. Art. 2 Abs. 2 EU-VO 2021/782 i.V.m. § 1 Abs. 4 AEG und § 2 Abs. 2 EVO; Art. 1 Abs. 4 lit c) EU-RL 2016/797; Art. 2 Abs. 3 lit. b) EU-RL 2016/798).

Wir regen noch eine weitere Klarstellung an. Es gibt einige Bahnen, die zwar mit älterem, nicht mehr zeitgemäßen Fahrzeugmaterial verkehren oder ihren klaren Kundenfokus auf Touristen legen, bei denen aber(noch) nicht verbindlich geklärt es ist, ob sie überwiegend aus historischen oder touristischen Interesse betrieben werden. Für diese Bahnen wäre es wichtig, dass sie – unterstellt, sie würden in den

Anwendungsbereich des MDG fallen – nur digital vorhandene Daten bereitstellen müssen und das MDG sie nicht verpflichtet, Daten zu erheben oder physisch vorhandene Daten maschinenlesbar zu transkribieren. Deshalb sollte z. B. nach § 4 Abs. 1 sinngemäß folgender neuer Abs. 1a angefügt werden:

*„Dateninhaber sind nicht verpflichtet die in Abs. 1 genannten Daten zu erheben oder vorhandene, aber nicht maschinenlesbare Daten in ein maschinenlesbares Format zu übertragen.“*

Dieser Vorschlag folgt nicht nur den Erwägungsgründen 19 der Delegierten VO 2022/670 und 14 der Delegierten Verordnung 2017/1926, sondern greift auch die von Ihnen geschilderte Absicht des deutschen Gesetzgebers auf. Der Begriff „bereitstellen“ wie auch der des „Dateninhabers“ legt dies bereits nahe, weil nur Vorhandenes bereitgestellt werden kann und die „Inhaberschaft“ ebenfalls ein Vorhandensein begrifflich voraussetzt. Der bisherige Entwurf lässt zumindest Zweifel an der Normenklarheit und damit an der Beachtung des Bestimmtheitsgebotes aufkommen. Mit der vorgeschlagenen Klarstellung ließen sich diese Zweifel unseres Erachtens wirksam ausräumen.

Wir würden uns freuen, wenn diese Vorschläge im weiteren Verfahren aufgegriffen würden. Für etwaige Nachfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'V. Wenté'.

Volker Wenté  
Stv. Vorsitzender